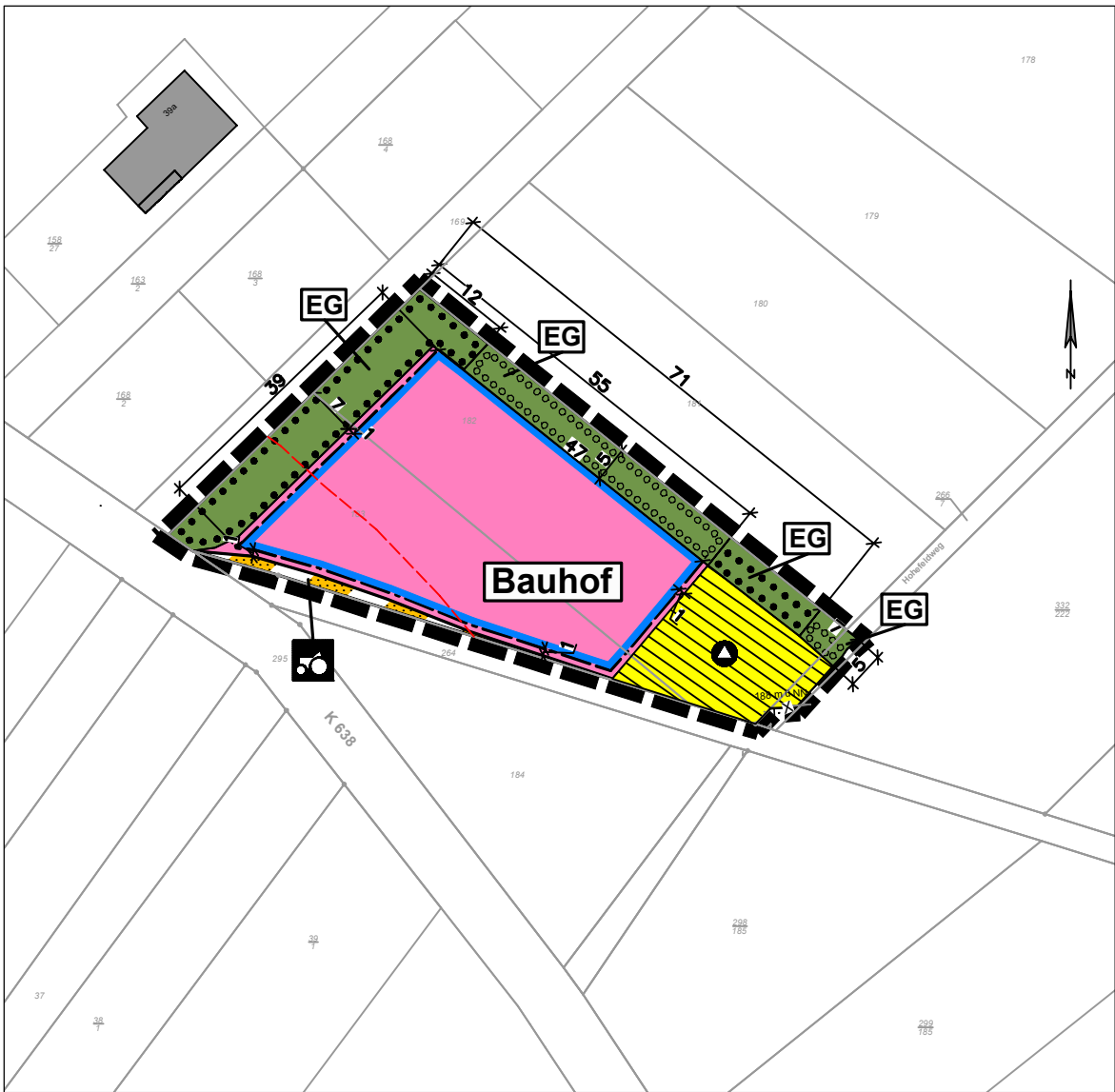


GEMEINDE KIEDRICH

BEBAUUNGSPLAN BAUHOFF



LEGENDE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)

BAUHOFF		0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)
0,8	0,8	0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 16 BauNVO)
SD			ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH
PD			ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH
FD			ZULÄSSIGE DACHFORM: FLACHDACH
3°-10°			MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
o			OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNVO)
GH	max. 10,0 m		ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (IN METER) (§ 16 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) Nr. 5 BauBG)
BAUHOFF	ZWECKBESTIMMUNG: BAUHOFF
BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauBG)	
	BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauBG)

	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	ZWECKBESTIMMUNG:
	WIRTSCHAFTSWEG

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG (§ 9 (1) Nr. 14 BauBG)

	ABFALL hier: Glascontainer und Grünschnittplatz
--	---

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauBG)

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:	
	EINGRÜNUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25b und (6) BauBG)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauBG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauBG)
+12,5+	VERMASSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)
x 188 m ü NN	Höhenlage vorhandenes Gelände in m ü. NN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	VORHANDENE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
222	FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)
---	BAUVERBOTSZONE GEMÄß § 23 (1) HStRG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 (2 – 3, 5 – 7 + 9) BAUNVO

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
In der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof sind eine Stahlhalle sowie die für den Betriebsablauf nötigen Nebenanlagen zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BAUGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 + § 18 (1) BauNVO
Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Fußbodenebene des Erdgeschosses (FOK/EG).
Die zulässige Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten wie Einhausungen für haustechnische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Geländer, Solaranlagen u. ä. bis zu 1,00 m überschritten werden.

3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (3) NR. 1 BAUGB I. V. MIT § 18 (1) BAUNVO

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK/EG ist die Höhe 188 m ü. NN.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR. 25A BAUGB

- Die Eingrünung wird als Feldgehölz (Baumhecke) angelegt, diese muss mindestens folgende Qualitäten aufweisen:
 - Die Baumhecke hat eine Mindestbreite von 5m.
 - Die Baumhecke wird mit einer Baum- sowie Strauchschicht angelegt.
 - Mindestens 50% der Fläche muss mit Bäumen bepflanzt werden.
- Für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubarten zu verwenden. Geeignete Gehölzarten sind unter Ziffer C. HINWEISE/EMPFEHLUNGEN, EMPFEHLUNG VON GEHÖLZARTEN, beispielhaft aufgeführt.
- Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:

LAUBBÄUME	• Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm in flächigen Pflanzungen auch Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm
-----------	--
- Die öffentliche Grünfläche ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze gleichartig und in angemessener Größe zu ersetzen. Der Ersatz von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Arten durch heimische und standortgerechte Arten ist zulässig.
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Der Sichtschutz zwischen dem Wohngebiet und der gewerblichen Halle muss sichergestellt werden. Falls durch den Grünstreifen der Sichtschutz nicht mehr gewährleistet ist, müssen Nachpflanzungen erfolgen. Die Pflanzenauswahl sollte entsprechend der zu füllenden Lücke gewählt werden. Die Nachpflanzungen müssen heimische, standortgerechte Laubarten sein und mindestens folgende Qualitäten aufweisen:

LAUBBÄUME	• Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18 - 20 cm in flächigen Pflanzungen auch Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm
-----------	--

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i. V. mit § 91 HGO

1. Bebauung § 91 (1) Nr. 1 HGO

1.1. DÄCHER § 91 (1) Nr. 1 HGO

- Für die Dacheindeckung dürfen keine glänzenden und/oder reflektierenden Materialien verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind Dachbegrünung, Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren.
- Dächer sind mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

1.2. FASSADEN § 91 (1) Nr. 1 HGO

- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden. Reinweiß (RAL 9010), Signalweiß (RAL 9003) und Verkehrsweiß (RAL 9016) sowie Volltonfarben sind nicht zulässig.

2. FREIPLÄCHEN § 91 (1) Nr. 3 + 5 HGO

- Stellplätze, Wege, Zufahrten etc., die von Fahrzeugen oder Maschinen genutzt werden, sind mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Die nicht mit Fahrzeugen oder Maschinen befahrenen Nebenflächen sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserundurchlässigen Materialien wie z.B. breittüftigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen etc. zu befestigen
- Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücke sind dauerhaft zu bepflanzen bzw. zu begrünen.

3. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN § 91 (1) Nr. 3 + 5 HGO

- Als Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind maximal 2 m hohe Holzzäune, abgeplante Draht-, Stahlmatten- oder Stabgitterzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Eine Durchschlupfmöglichkeit für Igel und andere heimische Kleintiere ist immer zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Randeingrünungen. Hier sind zur freien Landschaft lediglich freiwachsende Sträucher in Kombination mit luftdurchlässigen Zaunanlagen (wie Stabgitter-, Maschendraht- oder Staketenzäune) mit 10 cm Bodenabstand zulässig.

C. HINWEISE/ EMPFEHLUNGEN

1. DENKMALSCHUTZ

- Vor- und frühgeschichtliche Funde müssen nach § 21 (1) HDSchG unverzüglich gemeldet werden. Fundmeldungen sind - am besten telefonisch - an das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, zu richten oder an die Untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreis weiterzuleiten.
- Funde und Fundstellen sind nach § 21 (3) HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. SCHUTZ DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

- Bei Erdarbeiten und Pflanzmaßnahmen sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Ver-/Entsorgungsleitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass keine Gefährdung der Ver-/Entsorgungsleitungen erfolgt. Bei Anpflanzungen sind auch die Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW GW 125 (M) – „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
- Bei Anpflanzungen sind auch die Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW GW 125 und insbesondere der DIN 1998 zu beachten.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

3. WASSERVERSORGUNG / BRANDSCHUTZ

- Die folgenden anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten:
 - Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks;
 - Technische Regel Arbeitsblatt W 400-1 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen – TRW – Teil 1: Planung) des DVGW-Regelwerks;
 - Technische Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks.
- Ferner ist der § 5 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 zu beachten. Auf die technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

4. BELEUCHTUNGEN

- Die Außenlampen sind zur Vermeidung von Streuung und Blendung so auszurichten, dass ihr Licht nur nach unten fällt und nicht über die Nutzfläche hinaus abstrahlt.
- Außenbeleuchtungen sollen nur mit Steuerungseinrichtungen wie Zeitschuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder betrieben werden um eine unnötige Beleuchtung auszuschließen.

5. ENTWÄSSERUNG

- Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Vorschriften des § 37 WHG zu beachten.
- Zur Entwässerung sind zwei Zisternen zu errichten. Eine Zisterne soll der Rückhaltung von Brauchwasser dienen, überschüssiges Wasser soll in der zweiten Zisterne gesammelt und mittels einer Einleitbeschränkung in die Trennwasserkanalisation abgeführt werden.

6. NIEDERSCHLAGSWASSERNUTZUNG / BRAUCHWASSERANLAGEN

- Die Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung ist erwünscht.
- Sofern diese vorgesehen ist, ist zu beachten:
 - Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
 - Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.

7. GRUNDWASSER / DRAINAGEN / WASSERDICHTHE KELLER

- Auf Drainagen aus das Gebäude ist zu verzichten, da eine Ableitung des Drainagewassers in das Kanalsystem nicht gestattet ist.

8. BAUZEITLICHE GRUNDWASSERHALTUNG / HOHE GRUNDWASSERSTÄNDE

- Sofern eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rheingau-Taunus (Antragsunterlagen sind in 4-facher Ausfertigung vorzulegen) einzuholen.

9. ABTRAG, LAGERUNG UND EINBAU VON BODENMATERIAL

- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und 18915 zu beachten.

10. ALTLASTEN

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/VI 41.1, Kreuzberger Ring 17 abt. 65205 Wiesbaden zu informieren.
- Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Baubfällen“ der Regierungspräsidenten Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten.
- Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abt. IV Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zum Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

11. EINFRIEDUNGEN / ANPFLANZUNGEN

- Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 HessNRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.
- Bei Anpflanzungen sind die Pflanzabstände, besonders zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß §§ 38-40 HessNRG zu berücksichtigen.
- Empfohlen wird, dass unter Zäunen ein Luftraum verbleibt, um Kleintieren auf Dauer Wanderungsmöglichkeiten zu bieten.

12. ARTENSCHUTZ gemäß § 44 BNatSchG

- Für die Flächenerschließung ist ein Bauzeitfenster außerhalb der Brutzeit festzulegen (Anfang Oktober bis Ende Februar) oder eine eigene Baufeldfreigabe durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- Im Pflanzgebiet sind insektenfreundliche LED (Lichtfarbe „warm white“) - oder Naturumdampf-Hochdruck- bzw. Naturumdampf-Niederdrucklampen bei Außen- und Straßenbeleuchtung zu verwenden.
- Der gesetzliche Rodungszeitraum gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist zwingend einzuhalten.

13. EMPFEHLUNG VON GEHÖLZARTEN

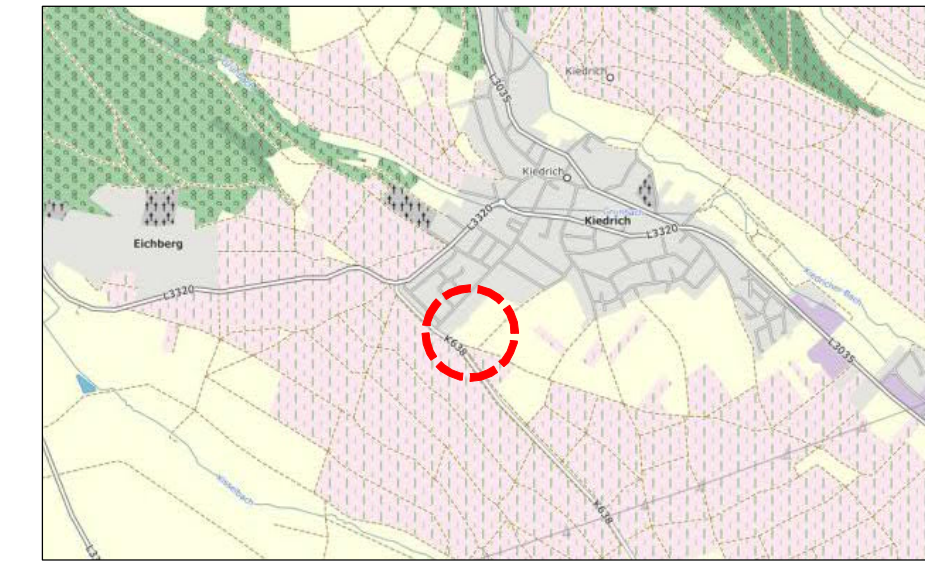
GRÖßKRONIGE BÄUME	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Juglans regia	- Walnuss
Quercus petraea	- Traubeneiche
Tilia cordata	- Winterlinde
MITTELKRONIGE BÄUME	
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
KLEIN-/SCHMALKRONIGE BÄUME	
Craeaegus monogyna	- Eingriffel Weißdorn
Prunus domestica	- Zwetschge
STRÄUCHER	
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Lonicera xylosteum	- Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
KLETTERPFLANZEN	
Clematis-Arten	- Walddreie
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jäglergeliebter
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Polygonum Auberti	- Schlingknotentrich

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der folgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i.d.F. vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2025 (GVBl. 2025 Nr. 29).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HNatG) i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57).
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).
- Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430).
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG, HE) vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 460).

ÜBERSICHTSKARTE



Ohne Maßstab

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat am 22.09.2023 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 26.07.2024 bis zum 29.08.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.07.2024.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.07.2024 frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 31.01.2025 abzugeben.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 13.12.2024 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 31.01.2025 abzugeben.
- BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat am 13.12.2024 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 zu jedermanns Einsicht.
- PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANMELDUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB
Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 24.03.2025 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.
- WIEDERHOLUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB
Im Zeitraum vom 08.09.2025 bis einschließlich 08.09.2025 erfolgte eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurde am 31.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.08.2024 über die Wiederholung informiert.
- PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER WIEDERHOLUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB
Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 19.09.2025 alle im Rahmen der Wiederholung der Auslegung nach § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.
- SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in ihrer Sitzung am 19.09.2025 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.

Kiedrich, den	Gemeinde Kiedrich
.....	STEINMÄCHER Bürgermeister
- AUSFERTIGUNG
Ausgefertigt:

KIEDRICH, den	Gemeinde KIEDRICH
.....	STEINMÄCHER Bürgermeister
- INKRAFTTRETEN
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

KIEDRICH, den	Gemeinde KIEDRICH
.....	STEINMÄCHER Bürgermeister

GEMEINDE KIEDRICH BEBAUUNGSPLAN BAUHOFF

PROJEKT-NR.	:	34.62
PLAN-NR.	:	6
MASSSTAB	:	1:1.000
DATUM	:	19.09.2025
GRÖSSE	:	DIN A1
BEARBEITER	:	TK